

Satzung
des
Fördervereins
der
Sonsbecker
Schulen
e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sonsbecker Schulen e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Sonsbeck.

Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

Der Förderverein der Sonsbecker Schulen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Eltern, Schule, ehemaligen Schülern und Freunden der Schulen zu erhalten und zu fördern und die Schulen in ihren ideellen und materiellen Aufgaben zu unterstützen, soweit diese nicht oder nur ungenügend von öffentlich rechtlichen Körperschaften wahrgenommen werden können. Hierzu gehört auch die Übernahme der Trägerschaft für die Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule“ in der Johann-Hinrich-Wichern-Schule.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bestimmungen des § 4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen über 16 Jahren und juristische Personen werden. Die natürlichen Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben. Sie erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Austrittserklärungen müssen ebenfalls schriftlich erfolgen. Ein Austritt ist zu jedem Kalenderhalbjahresschluss möglich.

An dem Vereinsvermögen sind die Mitglieder nicht beteiligt.

§ 3

Ausschlussgründe

Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen oder trotz Aufforderung mit der Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand bleiben.

§ 4

Höhe und Verwendung der Beiträge

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 7,00 €. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen höheren Betrag zu entrichten. Eine eventuelle Beitragserhöhung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins sollen insbesondere verwendet werden für:

- a) Anschaffungen solcher Gegenstände, für die den Schulen keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; die Anschaffungen werden den Schulen in Form einer Schenkung übertragen.
- b) Durchführung von Schulfesten und sonstigen Schulveranstaltungen.
- c) Zuschüsse an bedürftige Schüler bei Klassenfahrten, Studienfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und Schullandheimen.
- d) Schülerbetreuung im offenen Ganzttag der Johann-Hinrich-Wichern-Schule.

Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Geschäftsführer der Offenen Ganzttagsschule und zwei Beisitzenden. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die Vorstandsmitglieder regeln die Aufgaben untereinander. Der Vorstand kann für das Einziehen der Beiträge und andere besondere Aufgaben Mitglieder heranziehen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Versammlungen

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Rücktritt des alten Vorstandes (nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters)
- e) Wahl eines neuen Vorstandes
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern
- g) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen
- h) Alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang im Informationsstand der Gemeinde Sonsbeck oder Pressemitteilung.

§ 8

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sonsbeck zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung an den Sonsbecker Schulen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.